

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektrG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.10.2013 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22.11.2013 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 2. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 3. Änderungssatzung vom 25.11.2016, die 4. Änderungssatzung vom 24.11.2017 und die 5. Änderungssatzung vom 30.11.2018 geändert:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter
- § 11 Anzahl und Größe Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfall-/Wertstoffbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Sperrmüll und Metalle
- § 17 Elektro-/Elektronikgroßgeräte

- § 18 Schadstoffhaltige Abfälle und Kleinelektronikschrott
- § 19 Reisig- und Strauchwerkbündel
- § 20 Kommunale Wertstoffhöfe
- § 21 Anmeldepflicht
- § 22 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
- § 25 Abfallentsorgungsgebühren
- § 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 27 Begriff des Grundstücks
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
Anlage 1 und Anlage 2

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kürten vom 07.10.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 übertragen worden sind:
 - 1. Einsammlung und Beförderung von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 - 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 - 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - 5. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (5) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll im Holsystem.
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfall im Holsystem.
 3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt im Holsystem.
 4. Einsammeln und Befördern von Windelsäcken für inkontinente Personen und Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr im Holsystem.
 5. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien und Schuhen im Bringsystem.
 6. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen im Holsystem.
 7. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG im Holsystem und von Elektrokleingeräten über Depotcontainer im Bringsystem.
 8. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz
 9. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten mit Schadstoffmobilen im Bringsystem.
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 11. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben.
 12. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
 13. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10 - 20 dieser Satzung geregelt.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Kürten.
- (5) Das weitere Verfahren der Abfallentsorgung richtet sich nach Abfallart, Abfallmenge und den Beförderungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro- /Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. **Wertstoffe** sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. **Hohlglas** - soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend - wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. **Bioabfälle** sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. **Restabfall** umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht verwertbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. **Schadstoffe** sind die in der **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
7. **Grünabfälle** sind Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
8. **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden. Zum **Kleinelektronikschrott** zählen alle elektronischen Kleingeräte, Toaster, Handmixer, elektrische Rasierer, Fön, Telefone, kleines elektronisches Kinderspielzeug, Kaffeemaschinen, elektrisches Kleinwerkzeug, Taschenrechner und ähnliches.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahme-vorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Kürten liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Kürten haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Kürten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 11 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter von 240 Liter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anla-

ge zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 und 8 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze, Altenheime und dergleichen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Eine eigene Anlage ist in diesem Zusammenhang u.a. nur dann vorhanden, wenn ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit dem Erzeuger/Besitzer der Abfälle besteht und dieser die alleinige Verfügungsgewalt über die Abfallbeseitigungsanlage besitzt. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der Abfallentsorgungseinrichtungen beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband beeinträchtigt wird.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat,

sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 10 Abfallbehälter

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, - soweit erforderlich - deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen für die Restmüll-, Wertstoff- und Bioabfallabfuhr sind nur die folgenden Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für den Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern und 1.100 Litern im Umleerverfahren, jeweils inklusive Mikrochip für die Verwiegung des Abfalls.
 - b) Grüne Wertstoffbehälter für die Sammlung von Papier/Pappe und Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern und 1.100 Litern im Umleerverfahren.
 - c) Braune Abfallbehälter für den Bioabfall mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern inklusive Mikrochip für die Verwiegung des Abfalls.
- (3) Die grauen Abfallbehälter werden von dem jeweiligen Grundstückseigentümer über den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gekauft. Der Grundstückseigentümer kann auf Wunsch und auf seine Kosten zum Selbstkostenpreis auch den/die bereits auf den Grundstücken vorhandenen Restmüllbehälter nachträglich mit einem Schließmechanismus ausrüsten lassen. Das Schloss muss sich von den Vorrichtungen an dem Abfallsammelfahrzeug automatisch öffnen lassen. Die Kosten für den Erwerb der Restmüllbehälter sowie für eine Nachrüstung mit Schließmechanismus regelt die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Kürten.
- (4) Wegen der Einheitlichkeit des Systems sind für den Restmüll nur Abfallbehälter der Norm „MGB“, DIN EN 840, mit einem Chipnest zur Transponderaufnahme gemäß RAL-GZ-951/1 (Kunststoffbehälter) zu verwenden.
- (5) Die Anforderung und Abnahme der Tonnen erfolgt über den Bergischen Abfallwirtschaftsverband.
- (6) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle dürfen Abfallsäcke nicht verwendet werden. Es wird nur der Restabfall abgefahren und verwogen, der sich in den zugelassenen Abfallbehältern und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassenen Windsäcken für inkontinente Personen befindet.
- (7) Die braunen Bioabfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellt und müssen nicht vom Grundstückseigentümer gekauft werden. Auf Anforderung des Grundstückseigentümers können die Bioabfallbehälter mit einem Behälterschloss ausgestattet werden. Die Kosten für die Ausstattung der Bio-tonnen mit einem Schloss regelt die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Kürten. Es wird nur der Bioabfall abgefahren und verwogen, der sich in den zugelassenen Abfallbehältern befindet.

§ 11 **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Für die Abfuhr des Restabfalls aus privaten Haushaltungen ist jedes anschlusspflichtige Grundstück mit mindestens einem Restabfallbehälter von 240 Litern inklusive Mikrochip für die Verwiegung des Abfalls auszustatten (Mindestausstattung).
- (2) Für Betriebe oder ähnliche Einrichtungen kann das erforderliche Behältervolumen für den Restabfall vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restabfallmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt werden.
- (3) Für die Abfuhr des Bioabfalls aus privaten Haushaltungen ist jedes anschlusspflichtige Grundstück, sofern für dieses nicht eine Erklärung zur Eigenkompostierung vorliegt, mit mindestens einem Bioabfallbehälter von 240 Litern inklusive Mikrochip für die Verwiegung des Abfalls auszustatten (Mindestausstattung).
- (4) Ein weiterer Tonnen- und Mikrochipwerb, z.B. bei Mehrbedarf, ist jederzeit möglich.
- (5) Anzahl und Größe der aufzustellenden Wertstoffbehälter (grüne Tonne) für die Sammlung von Papier/Pappe und Kartonagen werden nach der Anzahl der Bewohner eines Hausgrundstückes ermittelt. Bei wohnlich und gemischt genutzten Grundstücken wird je Woche pro Person bzw. Gleichwert von einem Grundvolumen von 10 l für die Wertstoffbehälter ausgegangen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt für die Hausgrundstücke folgende Wertstoffbehälter zur Verfügung (Mindestausstattung):
 - a) Bei Nutzung durch 1 - 3 Personen: 120 Liter
 - b) Bei Nutzung durch 4 - 6 Personen: 240 Liter
 - c) Bei Nutzung durch 7 - 8 Personen: 240 Liter und 120 Liter
 - d) Bei Nutzung durch weitere Personen erfolgt die Bereitstellung der grünen Wertstoffbehälter analog der vorgenannten Festsetzungen.
- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfall- oder Wertstoffbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfall-/Wertstoffart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Behälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband den/ die erforderlichen Abfall-/Wertstoffbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Behälter(s) durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden und den Kaufpreis (Restabfallbehälter) hierfür zu entrichten. Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Angaben diesbezüglich nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann dieser das benötigte Behältervolumen schätzen.
- (7) Als Grundlage zur Schätzung des benötigten Volumenbedarfes gilt folgendes:
 - a) Bei Wohngrundstücken die Zahl der für das angeschlossene Grundstück gemeldeten Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz,
 - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstelle der Personenzahl festgesetzte Gleichwert,
 - c) bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach Buchstabe a) und b) sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen, als auch die Summe der festgesetzten Gleichwerte.

(8) Für die Festsetzung der Gleichwerte gilt folgende Regelung:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
1) Alten-/Kinderheime und ähnliche Einrichtungen	je 2 Betten (Sollstärke)	1
2) Hotels und Pensionen sowie Sonstige Beherbergungsbetriebe, auch Gaststätten mit Fremdenzimmern	je 4 Betten (Sollstärke)	1
3) Schulen	je 10 Personen (Schüler, Lehrpersonen und sonstiges Personal)	1
4) Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe, Restaurationsbetriebe, Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit, freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Arztpraxen, Verwaltungen	je 3 Beschäftigte	1
5) Kindergärten	je Gruppe (25 Kinder Sollstärke)	1
6) Turnhallen, Jugendheime, Landschulheime, Umkleidegebäude an Sportplätzen einschließlich Waschräume		3
7) Nicht dauernd bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendgrundstücke)		1
8) Campingplätze	je 2 Stellplätze	1

(9) Beschäftigte im Sinne von Abs. 8 sind alle im Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden bei der Ermittlung des Volumenbedarfs nur zur Hälfte berücksichtigt. In den Fällen, in denen die Zuordnung nach Abs. 8 nicht möglich ist, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Gleichwerte festsetzen.

(10) Die Anzahl der gemeldeten Personen wird anhand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnerdatei ermittelt. Die Gleichwerte werden auf der Grundlage der Regelungen in Abs. 8 vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzt. Stichtag für die Ermittlung der gemeldeten Personenzahl und der Gleichwerte ist jeweils der letzte Werktag eines jeden Monats. Werden Grundstücke im Laufe des Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag der Anmeldung bei der örtlichen Meldebehörde.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportwege für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die Abfall-/Wertstoffbehälter, das Sperrgut sowie Elektro-/Elektronikgroßgeräte dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrzeiten an der Straße so aufgestellt werden, dass sie von der Straße aus sichtbar sind, den Fußgänger- und Straßenverkehr nicht beeinträchtigen und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Die Abfall-/Wertstoffbehälter müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden.
- (3) Kann das Abfuhrfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten, muss der Grundstückseigentümer die Abfall-/Wertstoffbehälter, das Sperrgut und die Elektro-/Elektronikgroßgeräte an die nächstliegende Abfuhrstelle bringen.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 trifft der Bergische Abfallwirtschaftsverband.
- (5) Sperrgut wird nur in der haushaltsüblichen Menge von bis zu 3 Kubikmeter je Haushalt und Elektro-/Elektronikgroßgeräte nur in der haushaltsüblichen Menge von bis zu 2 Kubikmeter je Haushalt abgefahren. An Kühlgeräten werden je Haushalt max. 2 Geräte pro Jahr abgefahren. Der Abfuhrunternehmer ist angewiesen, Sperrmüll- und Elektronikschrottmengen, die die o.a. Kubikmetermenge bzw. Anzahl überschreiten, stehen zu lassen.

§ 13

Benutzung der Abfall-/Wertstoffbehälter

- (1) Die grauen Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband über den Abfuhrunternehmer beschafft, gehen aber in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Der Grundstückseigentümer ist für die Unterhaltung seiner grauen Behälter zuständig. Die Restmülltonnen müssen am jeweiligen Abfuhrtag in einem betriebsbereiten Zustand zur Verfügung stehen.
- (2) Die grünen und braunen Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur bestimmungsmäßigen Nutzung überlassen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist für den betriebsbereiten Zustand der Bioabfall- und Wertstofftonnen am jeweiligen Abfuhrtag zuständig.
- (3) Die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfall-/Wertstoffbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Wertstoffbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Wertstoffbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen (Zeitschriften, Zeitungen, sortenreine und unbeschichtete Papierabfälle, Kartons und Kartonagen).
2. Bioabfälle sollen, soweit möglich, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Ansonsten sind sie in den braunen Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Gebündeltes Reisig und Strauchwerk kann separat zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekanntgegebenen Terminen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.
3. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen.
4. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen (leere Flaschen und leere Konservengläser, jedoch kein Fenster- und Spiegelglas).
5. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
6. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist verboten. Zur Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind sie separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können zudem in die dafür im Gemeindegebiet aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Die Standorte werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
7. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
8. Alttextilien und Schuhe sind in die sich im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben. Die Depotcontainer werden durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Gemeindegebiet aufgestellt. Die Standorte werden durch ihn bekannt gegeben.
9. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Behälter zur Abholung bereitzustellen. Heiße Asche, heiße Schlacke sowie die

ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (6) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung durch das Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfall-/Wertstoffbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände insbesondere an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Für Schäden infolge schuldhaft ermöglichten oder verursachten Verlustes der Bioabfall- und Wertstoffbehälter haftet der Grundstückseigentümer, d.h., der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten für die Neubeschaffung der/des erforderlichen Gefäße(s) Sorge zu tragen.
- (9) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas, Altkleider bzw. -schuhe und Elektrokleingeräte nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (11) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.
- (12) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfall-/Wertstoffgefäß oder mehrere Abfall-/Wertstofftonnen zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Grundsätzlich werden die grauen Abfallbehälter in einem Rhythmus von vier Wochen, die braunen Abfallbehälter in einem Rhythmus von zwei Wochen, die grünen Tonnen in einem Rhythmus von vier Wochen entleert, und zwar werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, im reinen Gewerbegebiet zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Die Depotcontainer werden nach Bedarf entleert.
- (2) Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der Abfuhrzeiten, z.B. bei Überschneidung der Abfuhrtermine, werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 16 Sperrmüll und Metalle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts, ihrer Menge oder ihrer Art nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll und Metalle), werden auf schriftliche Anmeldung durch Zusendung der im Abfuhrkalender enthaltenen Anmeldekarten an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder online über die Internetseite des BAV abgefahren. Nach Eingang der Anmeldung wird der Abfuhrtermin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr erfolgt spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung. Im Abfuhrkalender werden keine festen Abfuhrtermine vorgegeben. Die Karten zur Anmeldung des Sperrmülls (einschließlich der Metalle) werden mit dem Abfallkalender zugesandt, wobei jederzeit Karten beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband nachgefordert werden können.
- (2) Sperrmüll ist bewegliches Mobiliar (Einrichtungsgegenstände) aus dem Haushalt, das wegen seiner Größe nicht über die Restmülltonne entsorgt werden kann.

Zum Sperrgut gehören insbesondere nicht:

Zeitungen, Papier und Kartonagen, Hausmüll mit Kleinabfällen und Sondermüll jeder Art, Baumstämme, Autoteile, Batterien, Bauschutt und Baustoffe, Abfälle aus Gebäuderenovierungen (z.B. Badewannen, Waschbecken, Fliesen und Tapetenreste), Kühlgeräte, Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren, Styropor, Gewerbemüll, Schadstoffe und Bauteile (z. B. Fenster, Türen, Holzpaneele, Dachrinnen usw.), sowie Gartenabfälle.

- (3) Das Sperrgut ist gemäß den Bestimmungen des § 12 dieser Satzung bereitzustellen.
- (4) Abgefahren werden Gegenstände, die von zwei Personen getragen werden können und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.
- (5) Sperrmüll ist an dem durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr an den Straßenrand zu stellen. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Lade-

platz gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.

- (6) Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus die Verpflichtung, den Bereich, in dem das Sperrgut zur Abfuhr abgestellt wurde, unmittelbar nach der Abfuhr zu reinigen und Abfälle, die aufgrund dieser Satzungsbestimmungen nicht abgeholt wurden, wieder auf das Grundstück zu verbringen.

§ 17

Elektro-/Elektronikgroßgeräte

- (1) Elektro-/Elektronikgroßgeräte (z.B. Kühlgeräte) aus privaten Haushalten ab einem Gewicht von mehr als 15 kg werden auf schriftliche Anmeldung durch Zusendung der im Abfuhrkalender enthaltenen Anmeldekarten an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder online über die Internetseite des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes abgefahren. Nach Eingang der Anmeldung wird der Abfuhrtermin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr erfolgt spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung. Im Abfuhrkalender werden keine festen Abfuhrtermine vorgegeben. Zu den Elektro-/Elektronikgroßgeräten gehören insbesondere Geräte der weißen Ware (z.B. Kühlschränke, Kühltruhen, Gefrierkombinationen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, E-Herde, Backöfen, Mikrowellengeräte, Fernsehgeräte). Bei Anmeldung und Bereitstellung eines Großgerätes werden auch elektronische Kleingeräte gem. § 18 Abs. 1 mit abgefahren. Für die Bereitstellung von Elektro-/Elektronikgroßgeräten zur Abholung gilt § 16 Abs. 5 sinngemäß.
- (2) Für die Abfuhr der Elektro-/Elektronikgroßgeräte wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Elektro-/Elektronikgroßgeräte können auch an den im Abfuhrkalender näher bezeichneten Annahmestellen kostenlos abgegeben werden.

§ 18

Schadstoffhaltige Abfälle und Kleinelektronikschrott

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung) sowie Kleinelektronikschrott werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen Sammelstellen/ Sammelfahrzeugen angenommen. Elektronische Kleingeräte werden bei Anmeldung und Bereitstellung eines Großgerätes auch im Rahmen der Großgerätesammlung gem. § 17 Abs. 1 mit abgefahren. Elektronische Kleingeräte können zudem in die dafür im Gemeindegebiet aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.
- (2) Die in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung und der Kleinelektronikschrott dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen/Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Abfuhrkalender bekannt gegeben.

§ 19

Reisig- und Strauchwerkbündel

- (1) Die Abfuhr von gebündeltem Reisig und Strauchwerk erfolgt gebührenfrei viermal im Jahr an festen Terminen gemäß dem jeweils gültigen Abfuhrkalender. Die Abfuhr findet auf schriftliche Anmeldung durch Zusendung der im Abfuhrkalender enthaltenen Anmeldekarten oder online über die Internetseite des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes statt. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingegangen sein.
- (2) Reisig und Strauchwerk sind mit verrottbarer Kordel gebündelt (max. 50 cm x 50 cm x 1,00 m, Aststärke nicht mehr als 5 cm) bereitzustellen. Das Gewicht eines Bündels darf nicht höher sein, als dass es von zwei Personen getragen werden kann (max. 40 kg). Lose Abfälle werden nicht abgefahren. Abgefahren werden haushaltsübliche Mengen bis maximal ca. 4 m³ je Abfuhr.

§ 20

Kommunale Wertstoffhöfe

An den Annahmestellen für Kommunalentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Wertstoffhof Entsorgungszentrum Leppe in Lindlar sowie am Wertstoffhof Rhein-Berg in Bergisch Gladbach können private Haushalte aus der Gemeinde Kürten zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll (max. 3 m³ je Anlieferung) gegen Zahlung einer Annahmepauschale anliefern. Im Zweifelsfall hat der Abfallerzeuger/-besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Gemeindegebiet von Kürten stammt. Das Personal an den Annahmestellen kann zur Sicherstellung der Berechtigung zur Anlieferung die Vorlage des Personalausweises verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

§ 21

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 22

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Altenheimen und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung stehen und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im

Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte nach §§ 16 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.

- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 25 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Kürten und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 13 Abs. 5 überlässt;
4. entgegen § 6 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
5. entgegen § 6 Abs. 2 keine Pflicht-Restmülltonne benutzt;
6. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
7. entgegen § 9 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
9. entgegen § 11 Abs. 1 bis 5 keine ausreichende Mindestausstattung an Abfallbehältern vorhält;
10. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
11. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
12. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
13. entgegen § 16 Abs.2 Abfälle mit Sperrmüll vermischt oder nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
14. entgegen § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 ohne Anmeldung Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte oder Reisig-/Strauchwerkbündel zur Abfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 16 Abs. 5 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
16. entgegen § 16 Abs. 5 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
17. entgegen § 13 Abs. 3 im Gebiet der Gemeinde Kürten Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
18. entgegen § 13 Abs. 5 Nr. 1 bis 8 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
19. entgegen § 10 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;

20. entgegen § 13 Abs. 5 Nr.5 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt;
 21. entgegen § 13 Abs. 5 Nr. 6 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 22. entgegen § 13 Abs. 6 und 7 Abfallbehälter befüllt;
 23. entgegen § 13 Abs. 10 Glas, Altkleider bzw. -schuhe und Elektrokleingeräte außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;
 24. entgegen § 24 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 25. entgegen § 21 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
 26. entgegen § 21 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
 27. entgegen § 22 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
 28. entgegen § 22 Abs. 3 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
 - (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Vorstandsvorsteher.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten vom 12.12.2012 außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallentsorgungssatzung vom 22.11.2013. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 5. Änderungssatzung vom 30.11.2018, ab dem 01.01.2019.

**Anlage 1
(zu § 3 Nr. 6)**

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben - ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosen)
- Ölfilter
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöscher (keine Halonfeuerlöscher)
- Laborchemikalien
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben - nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische - halogenierte organische und nicht halogenierte organische anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide - Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Bleiakkumulatoren
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetalldampflampen, Natrium-Hochdruck- und niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen)

**Anlage 2
(zu § 4 Abs. 1 Nr.2)**

Die vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossenen Abfälle sind nachfolgend aufgeführt:

Die Bezeichnung der Abfälle erfolgt anhand der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung.

Die ausgeschlossenen Abfälle umfassen alle Abfälle, die unter den Kapiteln 1 bis 19 der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV aufgeführt sind sowie zwei Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20.

Die in den Kapiteln 1 – 19 aufgeführten Abfälle sind ausschließlich gewerblich – industrieller Herkunft. Bei den im Kapitel 20 aufgeführten Abfällen handelt es sich um Haushaltsabfälle sowie ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle.

Der Einfachheit halber werden ausschließlich die Überschriften der Kapitel 1 – 19 aufgeführt. Die entsprechenden 6-stelligen Schlüssel der einzelnen Abfälle können der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV entnommen werden. Die beiden ausgeschlossenen Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20 sind explizit aufgeführt.

1. Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
 2. Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
 3. Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
 4. Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
 5. Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
 6. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
 7. Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
 8. Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
 9. Abfälle aus der fotografischen Industrie
 10. Abfälle aus thermischen Prozessen
 11. Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
 12. Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
 13. Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12)
 14. Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
 15. Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
 16. Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
 17. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
 18. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
 19. Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
- 20 03 04 Fäkalschlamm
20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung